

Die **Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)**, K.d.ö.R., Stuttgart

- einerseits -

und

die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung des Vertrages über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Durch Vertragsärzte sind die Vordrucke für die vertragsärztliche und -psychotherapeutische Versorgung zu verwenden; die entsprechenden Vorgaben insbesondere der Anlagen 1, 2 und 2a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte sind einzuhalten.“

b) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Die Vertragsärzte stellen Arzneimittelverordnungen in elektronischer Form erst ab dem Zeitpunkt aus, zu dem die PBeaKK den Versicherten eine elektronische Gesundheitskarte mit den Anwendungen der Telematikinfrastruktur zur Verfügung gestellt hat. Die Anforderungen zum digitalen Vordruck bei diesen elektronischen Verordnungen ergeben sich aus Anlage 2b des Bundesmantelvertrages-Ärzte.

7. Für die Verordnung von Arzneimitteln ist Muster 16 zu verwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Juni 2021

Postbeamtenkrankenkasse, K.d.ö.R., Stuttgart

Berlin, den 8. Juni 2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin